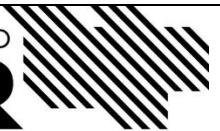


Der Regionaldirektor als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 15/0435	

	06.08.2026
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Planung und Mobilität	vorberatend		
Verbandsausschuss	vorberatend	28.09.2026	
Verbandsversammlung	beschließend	09.10.2026	

Betreff: Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Regionalplans Ruhr: Änderung eines Waldbereichs mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RG) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Dortmund

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Regionalplanungsbehörde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die 5. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr (RVR) durch die Veröffentlichung in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf (Nr. 21 vom 21.05.2026), Münster (Nr. 21 vom 22.05.2026) und Arnsberg (Nr. 21 vom 23.05.2026) frühzeitig unterrichtet hat.
2. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 9 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG NRW die Aufstellung der 5. Änderung des Regionalplans Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr zur Änderung eines Waldbereichs mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RG) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Dortmund und beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Aufstellungsverfahren auf Grundlage der beigelegten Entwurfsfassung der Anlagen 1 bis 5 durchzuführen. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen werden gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW an der Planänderung beteiligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung und die Begründung sowie ergänzende Unterlagen werden auf den Internetseiten www.ruhrparlament.de und www.regionalplanung.rvr.ruhr für die Dauer von einem Monat veröffentlicht. Beim Regionalverband Ruhr werden die Unterlagen zusätzlich als Druckfassung öffentlich ausgelegt. Gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW werden die

Unterlagen zudem auf dem zentralen Beteiligungsportal des Landes NRW „Beteiligung NRW“ eingestellt. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird während der Auslegungsfrist für die Dauer von mindestens einem Monat Gelegenheit gegeben, zu den o.g. Entwurfsunterlagen Stellung zu nehmen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (siehe Anlage 5 - Beteiligtenliste) werden durch die Regionalplanungsbehörde gesondert angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert. Weitere Behörden und Stellen können durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

Begründung:

Die Stadt Dortmund hat beantragt, den Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) zu ändern. Mit der Regionalplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Gesamtschule nördlich des Heisenberg-Gymnasiums im Stadtbezirk Eving geschaffen werden.

Aufgrund des prognostizierten starken Wachstums der Schüler*innenzahlen in Dortmund besteht ein gesamtstädtischer Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten im Bereich der weiterführenden Schulen. Um dem Bedarf gerecht zu werden, hat der Rat der Stadt Dortmund beschlossen, eine neue Gesamtschule im Dortmunder Norden zu realisieren.

Beabsichtigt ist die Änderung eines ca. 1,9 ha großen Waldbereichs mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich.

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz wurden die Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Umweltbericht nach Schutzgütern differenziert ermittelt und beurteilt.

In der Begründung zum Aufstellungsbeschluss (Anlage 2) ist dargelegt, dass die 5. Änderung des Regionalplans Ruhr insgesamt als raumordnerisch verträglich beurteilt wird und mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt.

Klimacheck

Durch die 5. Änderung des Regionalplans Ruhr sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Gesamtschule nördlich des Heisenberg-Gymnasiums im Stadtbezirk Eving geschaffen werden. Durch die Regionalplanänderung als solche sind noch keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten, da erst durch die nachfolgende Bauleitplanung Baurecht für den Neubau der Gesamtschule hergestellt wird.

Für die 5. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde eine Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Im Umweltbericht werden u.a. die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bewertet und in die Abwägung der Festlegungen der Regionalplanänderung einbezogen.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist insofern dem Umweltbericht zur 5. Änderung des Regionalplans Ruhr (Anlage 3 zur Beschlussvorlage) sowie der Begründung (Anlage 2 zur Beschlussvorlage) zu entnehmen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Zeichnerische Festlegung
- Anlage 2: Begründung
- Anlage 3: Umweltbericht
- Anlage 4: Standortalternativenprüfung
- Anlage 5: Beteiligtenliste

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- ☒ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- ☐ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- ☐ Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- ☒ Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- ☐ Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt. ☒
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen. ☒
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt. ☐
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand ☐
 - Mehraufwand, und zwar: _____€.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich III Beigeordneter Stefan Kuczera	Regionaldirektor Garrelt Duin
Husch, Sven	Gerber, Markus		
Akt.zeichen			

gez.